

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

zur Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: **Tübinger BonusCard**
Überarbeitung der Einkommensgrenzen und des Einkommensbegriffs
Bezug: Vorlage 2/2010
Anlagen: Bezeichnung: Gegenüberstellung bisherige und neue Einkommensgrenzen BonusCard

Beschlussantrag:

1. Die Einkommensgrenzen der BonusCard werden zum 01.01.2011 so festgesetzt, dass sie um 10 % über den jeweiligen Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII beziehungsweise SGB II (Hartz IV) liegen.
2. Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen wird das Kindergeld ab 01.01.2011 nicht als Einkommen gerechnet.
3. Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen wird das Elterngeld, ebenfalls zum 01.01.2011, ab einer Höhe von 300 € als Einkommen angerechnet.
4. Kinder von Studierenden haben ab dem 01.01.2011 einen Anspruch auf Leistungen der BonusCard, sofern sie Sozialgeld beziehen oder die Eltern Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG) erhalten.

Finanzielle Auswirkungen	veranschlagt 2010	Mehrausgaben2011 ff.
Änderung Einkommensgrenze/Einkommensbegriff:		
HH-Stelle 1.2913.5711.400	40.000 €	+3.000 €
HH-Stelle 1.4642.5712.000	50.000 €	+2.000 €
Summe		+5.000 €

Ziel:

Familiengerechte Überarbeitung der Einkommensgrenzen für die Tübinger BonusCard.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 2/2010 hat die Verwaltung die Neufestsetzung der Einkommensgrenzen und des Einkommensbegriffs zur Tübinger BonusCard vorgeschlagen. In der Sitzung am 18.10.2010 hat der Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport die Verwaltung beauftragt, weitere Berechnungsmodelle zur Festlegung der neuen Einkommensgrenzen für die BonusCard vorzulegen.

2. Sachstand

2.1 Einkommensgrenzen und Einkommensbegriff nach Vorlage 2/2010:

Nach Vorlage 2/2010 schlägt die Verwaltung vor, die Einkommensgrenzen für die Tübinger BonusCard zukünftig auf Grundlage der jeweils gültigen Hartz-IV-Regelsätze sowie der aktuellen Miethöchstgrenzen aus dem Wohngeldrecht zugrunde zu legen. Um auch Personen mit geringem Einkommen (Schwellenarmut) in den Personenkreis der BonusCard mit einzubeziehen, soll die Einkommensgrenze mit einem Aufschlag von 10 % versehen werden. Bei der Anrechnung des Einkommens soll zukünftig das Kindergeld – abweichend von der Logik des Sozialgesetzbuches - als Einkommen unberücksichtigt bleiben. Das Elterngeld soll ab einer Höhe von 300 Euro monatlich als Einkommensersatz berücksichtigt werden.

Die Neuregelung führt dazu, dass zukünftig weniger Einzelpersonen sowie Paare ohne Kinder eine BonusCard erhalten können. Familien und Alleinerziehende mit Kindern werden dagegen begünstigt.

2.2 Alternativvorschläge:

In der Ausschusssitzung am 18.10.2010 wurde angeregt, aus Gründen einer einheitlichen Systematik entsprechend dem Sozialgesetzbuch an der Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen festzuhalten und stattdessen den prozentualen Zuschlag von 10 % auf 20 % zu erhöhen. Damit soll eine Schlechterstellung von Einzelpersonen und Paaren ohne Kinder abgemildert werden. Die Verwaltung kommt diesem Wunsch nach und legt weitere Berechnungsmodelle vor. In der Anlage zur Vorlage sind folgende Berechnungsmodelle dargestellt:

Variante 1: Vorschlag der Verwaltung aus der Vorlage 2/2010
Einkommensgrenze +10 % - Keine Anrechnung Kindergeld auf Einkommen

Variante 2: Einkommensgrenze +20 % - Kindergeld wird auf Einkommen angerechnet
Gegenüber den bisherigen Einkommensgrenzen fallen die Veränderungen für alle Personengruppen geringer aus. Alleinerziehende mit Kind werden Paaren ohne Kind in Bezug auf das Einkommen gleich gestellt. Durch die Anrechnung des Kindergeldes entfällt die Begünstigung für das Kind.

Variante 3: Einkommensgrenze +25 % - Kindergeld wird auf Einkommen angerechnet
Hier gilt dasselbe wie bei Variante 2.

Variante 4: Einkommensgrenze +35 % - Kindergeld wird auf Einkommen angerechnet
Diese Variante zeigt, um wie viel Prozent die neuen Einkommensgrenzen angehoben werden müssen, damit Personen ohne Kinder gegenüber der bisherigen Einkommensregelung nicht schlechter gestellt werden.

2.3 Kinder von Studierenden

Nach den bisherigen Regelungen können Studentinnen und Studenten keine BonusCard erhalten. An dieser Regelung will die Verwaltung festhalten. Allerdings war es schon bisher Praxis des Verwaltungshandelns, das Kinder, die Sozialgeld erhalten, auch die BonusCard bekamen. Da diese Regelung nicht bekannt war, haben sicher nicht alle Berechtigten sie in Anspruch genommen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anspruchsberechtigung von Kindern, die Sozialgeld erhalten, künftig in die Kriterien zur Anspruchsberechtigung aufzunehmen. Sie soll sich zukünftig auch auf Kinder von Eltern zu beziehen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG) erhalten. Diese Personengruppe macht nach Aussagen des Studentenwerks etwa 20% aller Studierenden aus; nur ein kleiner Teil dieser Gruppe hat Kinder.

2.4 Erhöhung der Regelsätze und Änderung des Wohngeldrechts:

Im Rahmen der Hartz IV-Reform plant die Bundesregierung zum 01.01.2011 eine Anhebung der Regelsätze des Sozialgesetzbuchs II (Arbeitslosengeld II) und XII (Sozialhilfe). Ebenso zum 01.01.2011 ist eine Änderung des Wohngeldrechts geplant. Entsprechende Gesetzesentwürfe befinden sich bereits im Gesetzgebungsverfahren. Sowohl die Änderungen im Sozialgesetzbuch als auch des Wohngeldrechts werden Auswirkungen auf die Einkommensgrenzen der BonusCard haben. Die Neuregelungen werden bei der Anwendung der Einkommensgrenzen berücksichtigt, sobald sie in Kraft getreten sind.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung bleibt bei ihrem Vorschlag, die Einkommensgrenzen um 10 % anzuheben und das Kindergeld nicht und das Elterngeld ab einer Höhe von 300 € als Einkommen anzurechnen (siehe Beschlussvorschlag).

4. **Lösungsvarianten**

Varianten Nr. 2 bis 4 (Anlage)

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Variante 1: siehe Vorlage 2/2010.

Varianten 2 und 3: Da die Veränderungen der neuen Einkommensgrenzen gegenüber der Variante 1 geringer ausfallen, ist infolgedessen mit geringeren finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Variante 4: Da die Veränderungen der neuen Einkommensgrenzen fast durchweg über den Einkommensgrenzen der Variante 1 liegen, ist hier mit einer höheren finanziellen Belastung des städtischen Haushalts zu rechnen.

Nach überschlägigen Ermittlungen der Verwaltung kann die explizite Einbeziehung von Kindern Studierender mit sehr geringem Einkommen maximal 20.000 Euro ausmachen, wahrscheinlich ist die Steigerung deutlich geringer, weil derzeit schon etwa 100 Kinder Leistungen der BonusCard erhalten.

Wie die Verwaltung bereits ausgeführt hat, wird der Haushaltsansatz 2011 mehr von Steigerungen der allgemeinen Inanspruchnahme als von der hier vorgeschlagenen Änderung der Berechnung beeinflusst. Andererseits wird die beabsichtigte Subventionierung des Schulesen für Kinder, deren Eltern Leistungen nach SGB II beziehen, den Haushaltsansatz voraussichtlich deutlich entlasten. Die Verwaltung wird dem Gemeinderat begleitend zu den Haushaltsberatungen berichten.

6. **Anlagen**

Gegenüberstellung bisherige und neue Einkommensgrenzen BonusCard

Gegenüberstellung alte und neue Einkommensgrenzen (EK) BonusCard

Variante 1:

Einkommensgrenze + 10 % - keine Anrechnung Kindergeld (= Beschlussvorlage 2/2010)

Personen	EK-Grenzen b i s h e r			EK-Grenzen n e u			Senkung /Anhebung der EK-Grenze
	unbereinigt	abzüglich Kindergeld	bereinigt um Kindergeld	+10%			
1	2	3	4	5			6 (=5-4)
1 Erwachsener	1.070 €		1.070 €	869 €			-201 €
2 Erwachsene	1.420 €		1.420 €	1.296 €			-124 €
1 Erwachsener mit 1 Kind	1.420 €	-184 €	1.236 €	1.296 €			+60 €
2 Erwachsene mit 1 Kind	1.750 €	-184 €	1.566 €	1.720 €			+154 €
2 Erwachsene mit 2 Kinder	2.100 €	-368 €	1.732 €	2.152 €			+420 €
2 Erwachsene mit 3 Kinder	2.500 €	-558 €	1.942 €	2.577 €			+635 €

Variante 2:

Einkommensgrenze + 20 % - Anrechnung Kindergeld

Personen	EK-Grenzen b i s h e r			EK-Grenzen n e u			Senkung /Anhebung der EK-Grenze
	unbereinigt	abzüglich Kindergeld	bereinigt um Kindergeld	+20%	abzüglich Kindergeld	bereinigt um Kindergeld	
1	2	3	4	5			6 (=5-4)
1 Erwachsener	1.070 €		1.070 €	948 €		948 €	-122 €
2 Erwachsene	1.420 €		1.420 €	1.414 €		1.414 €	-6 €
1 Erwachsener mit 1 Kind	1.420 €	-184 €	1.236 €	1.414 €	-184 €	1.230 €	-6 €
2 Erwachsene mit 1 Kind	1.750 €	-184 €	1.566 €	1.877 €	-184 €	1.693 €	+127 €
2 Erwachsene mit 2 Kinder	2.100 €	-368 €	1.732 €	2.347 €	-368 €	1.979 €	+247 €
2 Erwachsene mit 3 Kinder	2.500 €	-558 €	1.942 €	2.812 €	-558 €	2.254 €	+312 €

Variante 3:

Einkommensgrenze + 25 % - Anrechnung Kindergeld

Personen	EK-Grenzen b i s h e r			EK-Grenzen n e u			Senkung /Anhebung der EK-Grenze
	unbereinigt	abzüglich Kindergeld	bereinigt um Kindergeld	+25%	abzüglich Kindergeld	bereinigt um Kindergeld	
1	2	3	4	5			6 (=5-4)
1 Erwachsener	1.070 €		1.070 €	988 €		988 €	-82 €
2 Erwachsene	1.420 €		1.420 €	1.473 €		1.473 €	+53 €
1 Erwachsener mit 1 Kind	1.420 €	-184 €	1.236 €	1.473 €	-184 €	1.289 €	+53 €
2 Erwachsene mit 1 Kind	1.750 €	-184 €	1.566 €	1.955 €	-184 €	1.771 €	+205 €
2 Erwachsene mit 2 Kinder	2.100 €	-368 €	1.732 €	2.445 €	-368 €	2.077 €	+345 €
2 Erwachsene mit 3 Kinder	2.500 €	-558 €	1.942 €	2.929 €	-558 €	2.371 €	+429 €

Variante 4:

Einkommensgrenze + 35 % - Anrechnung Kindergeld

Personen	EK-Grenzen b i s h e r			EK-Grenzen n e u			Senkung /Anhebung der EK-Grenze
	unbereinigt	abzüglich Kindergeld	bereinigt um Kindergeld	+35%	abzüglich Kindergeld	bereinigt um Kindergeld	
1	2	3	4	5			6 (=5-4)
1 Erwachsener	1.070 €		1.070 €	1.067 €		1.067 €	-3 €
2 Erwachsene	1.420 €		1.420 €	1.590 €		1.590 €	+170 €
1 Erwachsener mit 1 Kind	1.420 €	-184 €	1.236 €	1.590 €	-184 €	1.406 €	+170 €
2 Erwachsene mit 1 Kind	1.750 €	-184 €	1.566 €	2.111 €	-184 €	1.927 €	+361 €
2 Erwachsene mit 2 Kinder	2.100 €	-368 €	1.732 €	2.641 €	-368 €	2.273 €	+541 €
2 Erwachsene mit 3 Kinder	2.500 €	-558 €	1.942 €	3.163 €	-558 €	2.605 €	+663 €